

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 befasste sich der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 58

Neuordnung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand Hier: Optionserklärung an das Finanzamt auf Grund § 2b UStG

Aufgrund zahlreicher Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofs wurde das Umsatzsteuergesetz geändert.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Seither waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) sowie den Eigenbetrieben (außer Abwasser) umsatzsteuerpflichtig. Dies sind bei der Gemeinde Ilsfeld Sporthallen (BgA), Freibad (BgA), Mensa (BgA), Photovoltaikanlagen (BgAs), EB Wasserversorgung Ilsfeld, EB Nahwärmeversorgung Ilsfeld, EB Ortsentwicklung Ilsfeld

Bei Anwendung der neuen Rechtslage ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht mehr mit der BgA-Definition gleichzusetzen. Vielmehr sollen nach der neuen gesetzlichen Regelung juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit sie

- a) auf privatrechtlicher Grundlage tätig sind oder
- b) auf öffentlich rechtlicher Grundlage tätig sind, und es dabei zu Wettbewerbsverzerrungen kommt

als Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne behandelt werden.

Hintergrund für die neue Regelung ist die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als nichtsteuerpflichtige Vorteile gegenüber anderen Unternehmen haben und dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden (Optionsrecht). Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Verwaltung hat auf Grund der Gesetzesänderung zusammen mit der WIBERA die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde geprüft. Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht haben eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die zum heutigen Stand noch nicht abschließend beantwortet werden können. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, vom Optionsrecht Gebrauch zu machen, so dass erst ab dem 01.01.2021 die Besteuerung nach den neuen Richtlinien erfolgt. Auch für die Jagdgenossenschaft Ilsfeld sollte vom Optionsrecht Gebrauch gemacht werden.

Sollten vor dem 01.01.2021 Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich bei Anwendung des neuen Rechts Vorteile für die Kommune ergeben, kann eine Änderung zum Beginn des Folgejahres beantragt werden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abgabe einer Optionserklärung gegenüber den Finanzbehörden, womit für die Gemeinde Ilsfeld sowie die Jagdgenossenschaft Ilsfeld die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen erfolgt.

TOP 59

Bevorratungsbeschluss wegen späteren rückwirkenden Inkrafttretens der Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2017

Aufgrund zahlreicher personeller Umstellungen in der Finanzverwaltung im laufenden Jahr ist es zeitlich nicht möglich den Jahresabschluss 2015 der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Ilsfeld und Wasserversorgung Ilsfeld vor dem Jahreswechsel 2016/2017 fertig zu stellen. Der Jahresabschluss wiederum ist Voraussetzung für die Fertigstellung der Gebührenkalkulationen beider Eigenbetriebe.

Die Vorbereitungen sowie Datenermittlungen für die Gebührenkalkulationen laufen bereits. Es wird davon ausgegangen, dass die Gebührenkalkulationen im ersten Quartal 2017 (bis spätestens 31.03.2017) fertiggestellt sind und die entsprechenden Satzungsänderungen erlassen wurden. Mit diesen Satzungsänderungen werden die Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Wasser rückwirkend zum 01.01.2017 neu festgesetzt.

Mit diesem Bevorratungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld wird gegenüber dem Gebührenschuldner sichergestellt, dass eine ggf. Erhöhung der Gebührensätze auch noch rückwirkend zum 01.01.2017 erfolgen kann.

Der Beschluss sowie die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld - vor dem 31.12.2016 - sind der Kommunalaufsicht im Landratsamt Heilbronn vorzulegen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig für die Abwasser- und Wassergebühren einen so genannten Bevorratungsbeschluss:

Es ist beabsichtigt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Wassergebühren im Frühjahr 2017 neu zu kalkulieren und anhand des Ergebnisses der Kalkulation rückwirkend auf 01.01.2017 neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebührensätze kann nicht ausgeschlossen werden.

TOP 60

Erlass einer Satzung zur Änderung des Sanierungsgebietes "König-Wilhelm-Straße" in Ilsfeld

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „König-Wilhelm-Straße“ in Ilsfeld.

Die Verwaltung wurde beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten, insbesondere die Satzung bekanntzumachen und den Eintrag des Sanierungsvermerkes zu veranlassen (vgl. die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).